

2. Gleichwie nun dieses Fürstenrecht blos in causis realibus, welche die Fürstenthümer und Standesherrschaften angehn, statt findet, also versteht sich von selbst, daß dieselbe in allem übrigen Fällen, als 1) in causis personalibus, 2) in causis realibus, wenn sie wegen anderer Güter oder Jurium belangt werden, 3) wenn ein Streit zwischen ihnen und ihren Vasallen oder Unterthanen entsteht, bey der Oberamtsregierung Recht nehmen müssen, allermågen wir alle diese Fälle unsern Oberamtsregierungen und denen Präsidenten vi specialis delegationis hiedurch auftragen wollen.

3. Die vielen verschiedenen Gerichte und Jurisdiktionen, welche bisher in denen Immediat-herzogthümern in Niederschlesien etablirt gewesen, als das Oberamt zu Breslau, so weit es die Justizsachen gehabt, die Landshauptmannen zu Breslau, Liegnitz, Schweidnitz, Jauer, Brieg, Glogau, Wohlau, nicht minder das Mannengericht, das Zwölfergericht, das Zaudenrecht, das Ritterrecht, die Hof- und alle andere Gerichte, welche in der höchsten Landesherrschaft Namen bisher gehalten worden, sollen alle mit einander kombinirt, und durch zwey Oberamtsregierungen administriert werden.

4. Von diesen beyden Oberamtsregierungen haben wir eine in Breslau, die andere in Glogau angeordnet.

Zu der erstern gehören die Fürstenthümer Breslau, Schweidnitz, Jauer, Brieg, (wo nun  
 Religionszustand. s. B.  eine